



## **Teilregionalplan Windenergie**

**Textteil  
(Entwurf)**



## Übersicht über das Verfahren Teilregionalplan Windenergie

Beschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) (Sitzungsvorlage 13/2020): 08.07.2020

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG): 10.08.2020

Beschluss zur Trennung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie (Sitzungsvorlage 2/2023): 15.02.2023

Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 1/2024): 24.01.2024

Beschluss zur zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX): *(offen)*

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX): *(offen)*

Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde nach § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) (Az.: *offen*): *(offen)*

Öffentlich bekannt gemacht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg: *(offen)*

## Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am *(TT.MM.JJJJ, wird eingefügt)* auf Grund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt PS 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen aus der Satzung vom 12. Mai 2004 über die Feststellung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald außer Kraft.

Pforzheim, den *(TT.MM.JJJJ, wird eingefügt)*

Klaus Mack, MdB  
(Verbandsvorsitzender)

Sascha Klein  
(Verbandsdirektor)

# **Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald**

*(wird nach Genehmigung eingefügt)*

## Inhalt

<b><u>ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE .....</u></b>	<b><u>I</u></b>
<b><u>SATZUNG DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD .....</u></b>	<b><u>II</u></b>
<b><u>GENEHMIGUNG DES TEILREGIONALPLANS WINDENERGIE FÜR DIE REGION NORDSCHWARZWALD</u></b>	<b><u>III</u></b>
<b><u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</u></b>	<b><u>V</u></b>
<b><u>PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNGEN .....</u></b>	<b><u>1</u></b>
<b><u>4.2.2 STANDORTE FÜR WINDKRAFTANLAGEN .....</u></b>	<b><u>1</u></b>
<b><u>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 11 ABS. 3 ROG.....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER VERWIRKLICHUNG DES PLANS NACH § 28 (RAUMBEOBACHTUNG) LPLG GEMÄß § 2A ABS. 6 NR. 2 LPLG.....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>IMPRESSUM.....</u></b>	<b><u>7</u></b>

## Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
KlimaG	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
ROG	Raumordnungsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

## Plansätze mit Begründungen

Der Teilregionalplan Windenergie ersetzt PS 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald.

### 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen

Z (1) Folgende Vorranggebiete für die Windenergie werden festgelegt:

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
<b>Enzkreis</b>		
WE1	Sternenfels	21 ha
WE2	Königsbach-Stein, Neulingen	405 ha
WE3	Neulingen	65 ha
WE4	Remchingen	50 ha
WE6	Ispringen, Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürren, Pforzheim	138 ha
WE7	Keltern	70 ha
WE8	Birkenfeld	26 ha
WE9	Niefen-Öschelbronn, Pforzheim	88 ha
WE10	Wiernsheim	56 ha
WE11	Mühlacker, Wiernsheim	145 ha
WE13	Wiernsheim	65 ha
WE14	Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim	165 ha
WE15	Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim	352 ha
WE16	Mönsheim	59 ha
WE18	Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt	534 ha
WE19	Heimsheim	30 ha
WE20	Neuhausen	118 ha
<b>Stadt Pforzheim</b>		
WP1	Pforzheim	70 ha
<b>Landkreis Calw</b>		
WC1	Neuenbürg, Schömberg	180 ha
WC2	Schömberg	24 ha
WC4	Althengstett, Bad Liebenzell, Simmozheim	175 ha
WC5	Bad Wildbad, Oberreichenbach	168 ha
WC7	Bad Wildbad, Oberreichenbach	202 ha



Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
WC8	Bad Wildbad	136 ha
WC11	Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach	473 ha
WC13	Ostelsheim	46 ha
WC16	Calw, Wildberg	47 ha
WC17	Calw, Gechingen, Wildberg	98 ha
WC18	Bad Wildbad, Simmersfeld	373 ha
WC19	Altensteig, Neuweiler, Simmersfeld	121 ha
WC20	Neubulach, Neuweiler	78 ha
WC21	Neubulach	27 ha
WC22	Enzklösterle, Seewald, Simmersfeld	263 ha
WC23	Seewald, Simmersfeld	253 ha
WC24	Altensteig, Simmersfeld	108 ha
WC25	Altensteig	63 ha
WC27	Nagold	39 ha
WC28	Wildberg	36 ha
WC29	Wildberg	44 ha
<b>Landkreis Freudenstadt</b>		
WF1	Baiersbronn, Freudenstadt, Seewald	195 ha
WF2	Grömbach, Pfalzgrafenweiler	320 ha
WF3	Haiterbach, Horb am Neckar, Nagold	172 ha
WF4	Freudenstadt	160 ha
WF5	Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal	160 ha
WF6	Eutingen im Gäu, Horb am Neckar, Nagold	71 ha
WF7	Freudenstadt	60 ha
WF8	Dornstetten, Schopfloch	61 ha
WF9	Horb am Neckar, Waldachtal	191 ha
WF10	Horb am Neckar	85 ha
WF11	Horb am Neckar	85 ha
WF12	Freudenstadt, Loßburg	245 ha
WF13	Glatten	52 ha
WF14	Horb am Neckar	146 ha
WF15	Empfingen, Horb am Neckar	80 ha
WF16	Loßburg	128 ha
WF17	Loßburg	21 ha

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
WF18	Alpirsbach, Loßburg	29 ha

**In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie gebietsscharf im Maßstab 1:50.000.**

**Begründung:**

Gemäß der Bestimmungen nach § 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 4.200 Hektar. Durch die Vorranggebiete für die Windenergie i.S.v. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG werden in der Region Nordschwarzwald geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von mindestens 1,8 % umgesetzt. Nach Erreichen des 1,8 %-Zieles durch einen entsprechenden Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung und der Genehmigung und Bekanntmachung des Teilregionalplans Windenergie entfällt gemäß der novellierten Systematik des BauGB die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete für die Windenergie und der in PS 4.2.2 Z (4) genannten zusätzlichen Windenergiegebiete.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen und nach § 1 WindBG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie i.S.v. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG wird diesen politischen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.

Ergänzend zu den Vorranggebieten für die Windenergie sollen auch die rechtskräftig kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete für die Windenergie genutzt werden können. Der Unterschied besteht darin, dass die Teilflächen der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete, die sich nicht mit den Vorranggebieten für die Windenergie überlagern und somit nicht im Teilregionalplan Windenergie enthalten sind, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Teilregionalplans Windenergie rechtskräftigen, kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete entsprechen allen regionalplanerischen Festlegungen und stehen den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald, inkl. den genehmigten Änderungen und Ergänzungen, nicht entgegen. In den kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

**Z (2) Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie überragen (sogenannte Rotor-außerhalb-Platzierung).**

**Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d.h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind.

Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergie eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt. Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebieten für die Windenergie die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren.

Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Planung an berücksichtigt, z.B. durch entsprechende Vorsorgeabstände. Durch die regionsweite Anwendung der Kriterien sind die Gebiete, die sich vollständig oder teilweise mit kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten überschneiden, ebenfalls als Rotor-außerhalb-Gebiete anzusehen.

**Z (3) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten für die Windenergie ausgeschlossen, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und der Windenergienutzung entgegenstehen.**

**Begründung:**

Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich ein Vorrang der Raumnutzung für erneuerbare Energien, der im Konfliktfall einzuräumen ist.

Die Vorranggebiete für die Windenergie überlagern sich teilweise mit Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie den im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten. Im Konfliktfall ist der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen.

Um zu verhindern, dass auf den in Frage kommenden Standorten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt. In den festgelegten Vorranggebieten für die Windenergie sind alle Vorhaben, Maßnahmen und Nachnutzungen ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach Beendigung der Windenergienutzung sind die baulichen Anlagen so zurückzubauen, dass eine künftige Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird (Repowering).

**Z (4) Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten für die Windenergie unzulässig.**

**Begründung:**

Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden – weder im Sinne einer Mindesthöhe noch im Sinne einer Maximalhöhe. Grund dafür ist § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG, wonach auf den Flächenbeitragswert nur die Gebiete angerechnet werden dürfen, die keine Bestimmungen zur Höhe enthalten.

**G (5) Die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie sowie zwischen den Vorranggebieten für die Windenergie, die im räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, sollen genutzt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen ist nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig.**

**Begründung:**

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, soll eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erfolgen. Entsprechend soll auch in der kommunalen Bauleitplanung und in nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Dabei sollen die Träger der Bauleitplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.

In Bezug auf verschiedene Windenergiegebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, sollen beim Windparklayout die Ziele einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung und raumverträglichen Einbindung verfolgt werden. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten für die Windenergie negative Raumveränderungen vermieden werden.

Der Umbau des Energieversorgungssystems erfordert die Optimierung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur, u. a. zur Netzanbindung und Energieverteilung. Für die Erschließung von Windnutzungsstandorten, der Errichtung von Windenergieanlagen sowie der netztechnischen Anbindung sind die Synergien bei der Bündelung von Eingriffen zu ermitteln und zu nutzen, um die Planumsetzung möglichst ressourcen- und flächenschonend zu gestalten. Dies betrifft vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wegenetz, der Trassenführung von linearen Infrastrukturen sowie Flächen für Nebenanlagen (z. B. Umspannwerke, Elektrolyseure).

**G (6) Repoweringvorhaben von Bestandsanlagen können nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie umgesetzt werden.**

**Begründung:**

Repoweringvorhaben i.S.v. § 16b BImSchG können nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie umgesetzt werden (vgl. Bündelungsprinzip nach PS 4.2.2 G (5)). Ausnahmsweise bleiben Repoweringvorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 gemäß der Sonderregelung des § 249 Abs. 3 BauGB auch außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergie privilegiert.

**N (7) Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen werden in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.**

**Begründung:**

Die zum Datum des Satzungsbeschlusses bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen werden in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Darstellungen für Windkonzentrationsflächen in wirksamen Flächennutzungsplänen (Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen) werden in die Raumnutzungskarte aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nachrichtlich übernommen, sie gelten allerdings im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1a WindBG ebenfalls als Windenergiegebiete, innerhalb derer Windenergieanlagen privilegiert bleiben (vgl. §§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; 249 Abs. 2 BauGB).

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG**

*(wird zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingefügt)*

## **Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 (Raumbeobachtung) LplG gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG**

*(wird zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingefügt)*

## Impressum

### Teilregionalplan Windenergie

#### Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald  
Westliche Karl-Friedrich Straße 29-31  
D-75172 Pforzheim

#### Projektleitung und Projektkoordination

Verbandsdirektor: Dipl.-Geogr. Sascha Klein  
Bearbeitung: M.Sc. Sophie Kaiser, Dipl.-Geogr. Sascha Klein  
Kartographie: B.Sc. Anna Levtchenko

#### Kontakt

Regionalverband Nordschwarzwald  
Telefon: +49 7231-14784-0  
E-Mail: sekretariat@rvnsw.de  
[www.rvnsw.de](http://www.rvnsw.de)